## Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Änderung

- 1. Der § 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird wie folgt geändert:
  - (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr, der Verwaltungs- und Betriebskosten sowie Verbrauchskosten ist die Tabelle in der Anlage dieser Satzung. Neben der Benutzungsgebühr werden pauschale Betriebskosten entrichtet.
  - (2) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der pauschalen Betriebskosten nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- 2. Der § 15 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird wie folgt geändert:
  - (1) Die Benutzungsgebühr und die pauschalen Betriebskosten werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr und die pauschalen Betriebskosten für den ersten Monat werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Für die Folgemonate werden die Benutzungsgebühr und die pauschalen Betriebskosten am ersten des jeweiligen Monats fällig.
  - (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Höhe der Benutzungsgebühr und der pauschalen Betriebskosten nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
  - (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend der Absätze 1 und 2 vollständig zu entrichten.
- 3. Die Anlage zu § 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften, wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

| Gebäude              | Benutzungsgebühr pro<br>qm, Person und Monat | Pauschale Betriebskosten pro Person und Monat |
|----------------------|--|---|
| Biberacher Straße 13 | 3,69 Euro                                    | 94 Euro                                       |
| Kohlplatte 10        | 4,82 Euro                                    | 130 Euro                                      |
| Konradstraße 7       | 3,69 Euro                                    | 175 Euro                                      |
| Pfarrer-Leube-Straße | 3,69 Euro                                    | 140 Euro                                      |

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Schussenried, den 26.09.2019

Achim Deinet Bürgermeister

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.